



# GEMEINDE SULZ

VORARLBERG

## Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Sulz

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idgF:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Aufgrund von Sanierungsarbeiten und Erneuerung der Wasserleitung wird die Gemeindestraße „Alemannenstraße“ im Bereich ab der Einmündung der Lonserstraße bis zur Einmündung in die Müsinerstraße in der Zeit vom

**11. September 2017 bis 22. Dezember 2017**

für den Durchzugsverkehr gesperrt. Ausgenommen sind Baufahrzeuge und der Anrainerverkehr.

Die Umleitung erfolgt über die Allmeinstraße und die Lonserstraße.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. A Ziff. 1 „Fahrverbot in beide Richtungen“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Anrainerverkehr und Baufahrzeuge“ und § 53 Ziff. 16b StVO 1960 „Umleitung“ kundzumachen. Sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:



*Karl Wutschitz*

K. Wutschitz

Ergeht an:

Polizeiinspektion Sulz

Gemeindebauhof Sulz

Fa. Nägelebau, 6832 Röthis, Bundesstraße 20 mit der Auflage für eine ordnungsgemäße Straßensperre Sorge zu tragen.



**Die Straßensperre betrifft den Teilbereich der Alemannenstraße von der Müsimmenstraße bis zur Lonserstraße (im Plan violett markiert)**